

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Margret Voßeler, MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

mailto: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4186

A04

15.09.2016/we/kul.

Ansprechpartner:

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail:
bianca.weber@staedtetag.de

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-
Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.21.73 N

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, „Auch betriebliche Kindertageseinrichtungen sind förderungswürdig“ (Drs. 16/11700)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22.09.2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur obigen Anhörung bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung schriftlich zum Anhörungsgegenstand Stellung nehmen zu können.

Hinweisen möchten wir vorab auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration am 20. August 2009 zum Thema „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ (Stellungnahme 14/2684). Diese Ausführungen haben aus kommunaler Sicht bis heute nichts an Gültigkeit verloren, so dass wir hier teilweise auf sie zurückkommen werden.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP greift mit ihrem Antrag die Rolle der betrieblichen Kindertagesbetreuung insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

Betriebskindergärten sind ein Bestandteil von einer Vielzahl von Faktoren, die insgesamt zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Die Rolle der Betriebskindergärten darf dabei aber auch nicht überbewertet werden. Betriebskindergärten machen insbesondere dann Sinn, wenn sich aufgrund der konkreten Befragung bei den Beschäftigten ein tatsächlicher – und nicht nur theoretischer – Bedarf ergibt. In der Regel bevorzugen Eltern eine wohnortnahe Betreuung ihrer Kinder, u.a. auch damit diese Freundinnen und Freunde zum Spielen in der Nachbarschaft bzw. im Sozialraum finden. Dies gilt v.a. für Kinder ab bzw. über drei Jahren, bei der eine wohnortnahe Betreuung regelmäßig bevorzugt wird. Anderes gilt ggf. teilweise für Kinder unter drei Jahren, bei der die Eltern – vor allem bei einer größeren Entfernung von Wohn- und Arbeitsort (Berufspendlerinnen und Pendler) – eine arbeitsnahe Betreuung schätzen.

Beschäftigte in den Kommunen äußern Betreuungswünsche im Hinblick auf betriebliche Kinderbetreuung insbesondere für sog. Randstundenbetreuungen in Form von frühen oder späten Betreuungszeiten, als Ersatzmaßnahmen während der Schließungszeiten der regulär besuchten Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschulen.

Betriebskindergärten können Beschäftigte und ihre Familien bei der Organisation ihres Alltags unterstützen. Sie verdeutlichen die gesamtgesellschaftliche Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern und leisten damit bereits unter den geltenden Rahmenbedingungen einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei stellen sie einen Baustein in der Kinderbetreuungs- und Bildungslandschaft dar.

Eltern wünschen sich in der Tat auch betriebliche Kindertagesbetreuungsangebote. Wie hoch dieser Bedarf aber tatsächlich ist, gibt auch die in dem Antrag zitierte Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach „Monitor Familienleben 2013 – Einstellungen der Bevölkerung zur Familienpolitik und zur Familie“ nicht her. Auf die Frage, was die Lebensqualität von Familien verbessert bzw. besonders dazu beiträgt, die Lebensqualität von Familien zu verbessern, haben hier 52 Prozent der Befragten angegeben bzw. anhand einer Listenvorlage „mehr Betriebskindergärten und Betriebskita“ ausgewählt. „Flexiblere Arbeitszeiten“ wurden dabei übrigens von 71 Prozent der Befragten am häufigsten für die Verbesserung der Lebensqualität von Familien genannt. Die Studie trifft aber keine Aussage dazu, dass die Befragten – eine entsprechende Wahlmöglichkeit vorausgesetzt – einen betrieblichen Kinderbetreuungsplatz gegenüber einem wohnortnahen Betreuungsplatz bevorzugen und tatsächlich in Anspruch nehmen würden.

Bei der Befragung der Notwendigkeit bzw. eines (konkreten) Bedarfs an betrieblichen Betreuungsplätzen sind daher zunächst die Wünsche der Beschäftigten abzufragen und der konkrete Bedarf für betriebliche Betreuungsplätze zu erheben.

Berufsgruppen, die voraussichtlich am meisten von der Einrichtung von Betriebskindergärten profitieren, dürften v.a. Beschäftigte mit sog. flexiblen Arbeitszeiten oder im Schichtdienst tätige Beschäftigte sein, so z.B. im Gesundheitswesen, im Einzelhandel, in Industrie- und Verkehrsbetrieben sowie im Polizei- und Sicherheitsdienst. Aber auch in Kommunen mit Hochschulen oder Fachhochschulen besteht ein Bedarf insbesondere im Bereich der wissenschaftlich Tätigen, aber auch der Studierenden.

Aus fachlicher Sicht ist hierzu festzuhalten, dass im Zusammenhang mit flexibler Kinderbetreuung nicht ausschließlich betriebliche Belange eine Rolle spielen dürfen. Aus Kindeswohlgesichtspunkten dürfen Betreuungszeiten einerseits einen gewissen Rahmen zeitlich nicht überschreiten und muss andererseits im Interesse des Kindes an einem geregelten Alltag sichergestellt werden, dass Betreuungszeiten nicht zu unüblichen Zeiten beginnen

oder enden. Aus diesem Grund wird eine Betriebserlaubnis für Betriebskindergärten, die durch die Landesjugendämter erteilt wird, immer zuerst die Belange und das Wohl der Kinder berücksichtigen müssen.

Auch die aktuellen Diskussionen um die sog. 24-Stunden-Kitas sehen wir daher sehr kritisch.

Ein Grund für die geringe Anzahl der betrieblichen Kinderbetreuungsplätze wie auch der Betreuungsplätze in privat-gewerblichen Einrichtungen wird auch in den veränderten Rahmenbedingungen liegen. Schon in der Vergangenheit war zu beobachten, dass die verlässliche Gewährung von Rechtsanspruchsplätzen die Motivation zur Gründung von Betriebskindergärten eher zurückgehen ließ. Initiativen zur Gründung von Betriebskindergärten, die vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ihren Ursprung vor allen Dingen in einem Betreuungsdefizit im Bereich der Plätze für Unterdreijährige hatten, sind durch die zunehmend bedarfsdeckenden Platzangebote auch für diese Altersgruppe möglicherweise gebremst worden.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für betriebliche Kindergärten grundsätzlich verbessert. Zwar verwehrt das Kinderbildungsgesetz nach wie vor privat-gewerblichen Trägern und damit auch Betrieben als eigenen Einrichtungsträgern den Zugang zu einer staatlichen Förderung, selbst wenn sie alle pädagogischen, fachlichen und räumlichen Standards des KiBiz bzw. des SGB VIII erfüllen. Wird ein Betriebskindergarten aber in der auch bisher favorisierten Form einer Kooperation zwischen einem kirchlichen oder freiem Einrichtungsträger und – z.B. den Trägeranteil übernehmenden Betrieb – eingerichtet, so hat das KiBiz die Fördermöglichkeiten gegenüber dem alten Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) deutlich verbessert. Erfolgte die Förderung bisher nur in Höhe von bis zu 46 Prozent bzw. 50 Prozent bei den Investitionskosten (vgl. § 20 GTK), so fallen nun auch Betriebskindergärten unter die gleichberechtigte Förderung mit den Fördersätzen nach § 20 Abs. 1 KiBiz. Die Förderung nach dem KiBiz macht insoweit keinen Unterschied zwischen betrieblichen und nicht betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen. Für einen Betrieb ist es daher unter dem KiBiz deutlich einfacher durch die Übernahme von Trägeranteilen kirchliche bzw. freie Träger zu gewinnen und entsprechende Einrichtungen in Betriebsnähe zu betreiben.

Eine Gleichstellung der betrieblichen Kindertageseinrichtungen mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ist vor diesem Hintergrund unserer Einschätzung nach nicht erforderlich.

Privat-gewerbliche Träger erhalten nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung keine öffentliche Betriebskostenförderung, sondern müssen die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Betriebsmittel selbst erwirtschaften. Mit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008 hat sich die ehemalige Landesregierung seinerzeit bewusst gegen die Förderung von privat-gewerblichen Einrichtungen entschieden. Als Grund wurde insbesondere angeführt, dass man vor dem Hintergrund einer funktionierenden Trägerlandschaft und Infrastruktur keine Notwendigkeit hierfür sähe. Ob dies mittlerweile anders bewertet wird oder ob andere Gründe für Forderung nach einer Aufnahme der Förderung von privat-gewerblichen Trägern maßgeblich sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die weitere Forderung, mit best practice Beispielen dafür zu werben, dass auch kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeiten der betrieblichen Kindertagesbetreuung ergreifen, kann grundsätzlich sinnvoll sein. Inwiefern an dieser Stelle noch ein Erkenntnisproblem besteht, vermögen wir nicht abschließend zu beurteilen. Es bestehen bereits verschiedene Veröffentlichungen zur Thematik, nur beispielhaft erwähnt seien an dieser Stelle die Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(BMFSFJ)/Erfolgsfaktor Familie/Lokale Bündnisse für Familie „Unternehmen Kinderbetreuung – Praxisleitfaden für betriebliche Kinderbetreuung“ und „Erfolgreich für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Wie familienbewusste Kooperation von Unternehmen und anderen Akteuren vor Ort aussehen kann“.

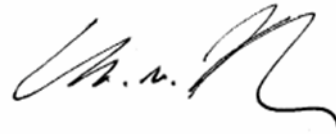
Generell ist festzustellen, dass auch die Verwendung bereits bestehender vielfältiger Materialien erst zu einem langsamen Umdenken innerhalb der Betriebe zur Thematik führt. Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass die Kinderbetreuung in Deutschland lange Zeit als familiäre Angelegenheit galt und ein Umdenken und Umsteuern auch mit Blick auf mehr unternehmerisches Engagement daher ein insgesamt langwieriger Prozess ist. Möglicherweise könnte aber vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und einem Imagegewinn für Unternehmen die Thematik aber wieder ein wenig an Fahrt aufnehmen.

Die Kommunen sind auch in diesem Feld aktiv. So hat die Stadt Düsseldorf beispielsweise eine sog. Servicestelle „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ eingerichtet, mit der u.a. Anfragen an das Jugendamt zur Einrichtung von Betriebskitas gebündelt sowie erste Informationshinweise und Beratung sowie Vorbereitung von entscheidungsreifen Antragstellungen bzw. Weiterleitung an die relevanten Stellen gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen